

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
deselben zu senden.

N^o. 76.

Leipzig, Montag den 19. Juni.

1865.

A m t l i c h e r T h e i l.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Frankreich

wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen etc., und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Allerhöchst Ihren Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten etc., welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet

Zweiunddreißigster Jahrgang.

und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen literarischen und Kunstzeugnissen den im vorstehenden Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke dem zufolge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht constatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieses Zeugniß durch das Bureau de la librairie im Ministerium des Innern ausgestellt, und von der bayerischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasselbe von dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgestellt und von der französischen Gesandtschaft in München beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt.

Dem zufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den im Art. 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indessen wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen